

## I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für Vereinbarungen zwischen Stratec SE oder ihren verbundenen Unternehmen (im Folgenden „STRATEC“) mit einem Unternehmer (im Folgenden „Lieferant“) über Waren und Leistungen. „Waren“ im Sinne dieser Bedingungen sind Sachen, die STRATEC vom Lieferanten durch Kaufvertrag erwirbt, einschließlich Computer-Software. „Leistungen“ im Sinne dieser Bedingungen sind Werk- und Dienstleistungen, die der Lieferant für STRATEC erbringt.

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und STRATEC, wie z. B. eines Rahmenvertrages, erfolgen alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten ausschließlich aufgrund dieser AEB.

Den Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten widerspricht STRATEC ausdrücklich. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Korrespondenz zwischen dem Lieferanten und STRATEC auf allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Bezug genommen wird. Die Annahme von Waren oder Leistungen sowie Zahlungen durch STRATEC an den Lieferanten gelten nicht als Zustimmung zu allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

## 2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift **oder** Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Der Lieferant hat Bestellungen von STRATEC innerhalb einer Woche ab Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen (im Folgenden „Auftragsbestätigung“). Satz I gilt für Auftragsbestätigungen entsprechend.

Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, hat die Auftragsbestätigung nur dann bindende Wirkung, wenn STRATEC dieser ausdrücklich schriftlich zustimmt.

In einer Bestellung genannte Liefertermine und -orte sind verbindlich. STRATEC ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung durch Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Für die Mitteilung ist die Textform ausreichend.

## 3. Mitteilung von Änderungen

Änderungen von Produktspezifikationen teilt STRATEC dem Lieferanten mit einer Frist von 5 Werktagen in Textform mit, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Der Lieferant teilt STRATEC die, nach bestem Wissen ermittelten voraussichtlichen Mehrkosten sowie mögliche Lieferverzögerungen unverzüglich mit. STRATEC trägt die durch die Änderung verursachten und nachgewiesenen Mehrkosten, soweit diese angemessen sind.

Durch Änderungen verursachte Verzögerungen der Vertragsleistung werden bei verbindlichen Lieferterminen berücksichtigt, sodass sich diese entsprechend ändern.

Im Rahmen des Zumutbaren ist der Lieferant bestrebt vereinbarte Liefertermine trotz Änderungen der Produktspezifikationen einzuhalten.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

Der in der Bestellung aufgeführte Preis ist bindend. Ist schriftlich nichts Abweichendes vereinbart schließt der Preis Lieferung, Transport und Verpackung ein.

Ist der Preis für die Verpackung nicht inbegriffen und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von STRATEC hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt STRATEC ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den vereinbarten Preis innerhalb von 20 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Der Lieferant hat in allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen die von STRATEC vergebene Bestellnummer, Artikel-Nr. sowie Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise und kommt es dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von STRATEC zu Verzögerungen in der Bearbeitung, verlängern sich die Zahlungsfristen entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung.

## 5. Lieferung, Verzug

Die in einer Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Der Lieferant ist zur termingerechten Lieferung verpflichtet. Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung bestimmt Lieferort. Vorzeitige Lieferungen können von STRATEC abgelehnt werden. Falls nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Lieferung DAP Birkenfeld (INCOTERMS® 2020).

Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er STRATEC unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, ohne dass dadurch die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Leistung berührt wird.

Vereinbaren der Lieferant und STRATEC den Tag der Lieferung in der Bestellung mit dem genauen Datum und liefert der Lieferant nicht bis spätestens zu diesem Datum, kommt der Lieferant in Verzug, auch ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

Im Falle des Lieferverzugs stehen STRATEC uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

Ist der Lieferant in Verzug kann STRATEC – neben den gesetzlichen Ansprüchen – für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts, verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von STRATEC zu Teillieferungen nicht berechtigt.

**6. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte**

An Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich STRATEC das geistige Eigentum sowie alle damit verbundenen Schutzrechte vor. Der Lieferant darf diese ohne STRATECs ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, oder sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von STRATEC vollständig an STRATEC zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Dies gilt nicht im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie bei der Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

**7. Eigentumssicherung**

Sofern STRATEC Teile dem Lieferanten beistellt, behält STRATEC sich das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für STRATEC vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von STRATEC mit anderen, nicht im Eigentum von STRATEC stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt STRATEC das Miteigentum an der neuen Sache im entsprechenden Verhältnis des Wertes der STRATEC-Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden die von STRATEC beigestellten Teile mit anderen, nicht STRATEC gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt STRATEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für STRATEC.

Werkzeuge, Ausrüstung, Material, Maschinen, besondere Testvorrichtungen, Bänder und Messgeräte und sonstige Sachen, die STRATEC dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und STRATEC durch den Lieferanten gesondert berechnet werden (nachfolgend „Werkzeuge“), bleiben im Eigentum oder gehen in das Eigentum von STRATEC über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von STRATEC kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Das Eigentum geht mit Fertigung bzw. Beschaffung automatisch auf STRATEC über. Nach Übergang des Eigentums überlässt STRATEC dem Lieferanten Werkzeuge im Wege der Leihe. Der Lieferant ist in diesen Fällen Besitzer. Bei Verlust oder Wertminderung, mit Ausnahme normaler Abnutzung, ist vom Lieferant Ersatz zu leisten. Der Lieferant wird STRATEC unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an Werkzeugen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an STRATEC herauszugeben.

Die Werkzeuge dürfen nicht für andere Aufträge ohne die schriftliche Zustimmung von STRATEC verwendet werden.

**8. Gewährleistungsansprüche**

Bei Mängeln stehen STRATEC uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. In jedem Fall ist STRATEC berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Wareneingang.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Eine Wareneingangskontrolle findet durch STRATEC nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Solche Mängel wird STRATEC unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen, rügen. STRATEC behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt STRATEC Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet STRATEC nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, STRATEC mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

**9. Produkthaftung**

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er stellt STRATEC von der hieraus resultierenden Haftung frei. Ist STRATEC verpflichtet aufgrund eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000,00 zu unterhalten.

Der Lieferant wird STRATEC auf Verlangen jederzeit einen Nachweis über das Bestehen einer solchen Versicherung sowie über die Deckungssumme zur Verfügung stellen.

## 10. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, STRATEC von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen STRATEC wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und STRATEC alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

## 11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an STRATEC zurückgeben.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch STRATEC darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen oder für STRATEC gefertigte Liefergegenstände ausstellen.

Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten entsprechend auf Geheimhaltung verpflichten.

## 12. Kündigung

STRATEC ist berechtigt eine Bestellung oder einen Auftrag ohne Angabe von Gründe mit einer Frist von 3 Wochen ganz oder teilweise zu kündigen. Im Falle einer Kündigung beendet der Lieferant in dem von STRATEC angegebenen Umfang alle Arbeiten im Hinblick auf die Bestellung oder den Auftrag und lässt ebenfalls seine Zulieferer und Unterauftragnehmer die Arbeit beenden. Im Fall der Kündigung trägt STRATEC solche Kosten und Aufwendungen, die dem Lieferanten nachweisbar bei der vereinbarungsgemäßen Ausführung der Bestellung bis zur Wirksamkeit der Kündigung entstanden sind. Kosten und Aufwendungen für den Lagerbestand, die Lagerhaltung sowie andere Gemeinkosten trägt STRATEC nicht, es sei denn der Lieferant weist nach, dass die Kosten ausschließlich im Zusammenhang mit der Bestellung von STRATEC entstanden sind. Der Lieferant ist verpflichtet, in zumutbarer Weise darauf hinzuwirken solche Kosten so gering als möglich zu halten.

Der Lieferant als auch STRATEC haben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

## 13. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, andere Forderungen als Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

Die Abtretung von Geldforderungen durch den Lieferanten an Dritte bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch STRATEC.

## 14. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

STRATEC ist berechtigt, bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse diese Bedingungen entsprechend anzupassen. STRATEC wird den Lieferanten über die Änderungen informieren (z.B. per E-Mail). Die geänderte Version ist im Internet unter [http://www.stratec.com/en/instrumentation/about\\_us/terms\\_conditions/terms\\_conditions.php](http://www.stratec.com/en/instrumentation/about_us/terms_conditions/terms_conditions.php) für den Lieferanten verfügbar. Der Lieferant kann innerhalb eines Monats nach Versand der Information den geänderten Bedingungen schriftlich widersprechen. Widerspricht der Lieferant nicht fristgerecht, gilt dies als Annahme der Änderungen.

## 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Pforzheim, sofern der Lieferant Kaufmann ist. STRATEC ist berechtigt, Klage oder gerichtliche Verfahren am Hauptsitz des Lieferanten zu erheben oder einzuleiten.

Die zwischen STRATEC und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) sowie den Regelungen des Internationalen Privatrechts.

## 16. Einhaltung sonstiger Bestimmungen / Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet bei der Durchführung der Vertragsleistungen die Qualitätssicherungsvereinbarung, den Verhaltenskodex für STRATEC-Lieferanten sowie die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige rechtliche Erfordernisse, insbesondere Regelungen zur Bekämpfung der Korruption, einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen. Im Rahmen der Lieferantenqualifizierung werden dem Lieferanten die Qualitätssicherungsvereinbarung und der Verhaltenskodex für STRATEC-Lieferanten vorab übergeben.

STRATEC wird im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten des Lieferanten oder dessen AngestelltenInnen erheben, verarbeiten oder nutzen, insbesondere zum Zwecke der Lieferung oder Beschaffung von Waren sowie der weiteren Pflege der Vertragsbeziehung.

Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten: Firmenname, Vertragspartner-Identifikationsnummer sowie Kostenstelle, Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des Firmen-Mobiltelefons, Fax-Nummer und Email-Adresse. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch die Übermittlung an ein STRATEC Unternehmen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) umfassen, in dem kein angemessenes Datenschutzniveau gegeben ist. In diesen Fällen erfolgt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer („Standardvertragsklauseln“). Dementsprechend werden die STRATEC Unternehmen außerhalb des EWR sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur gemäß der DSGVO erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.